

(Praktika und Sommerpause), stehen diese z.B. Teilnehmern von Weiterbildungslehrgängen oder Studenten anderer Hoch- und Fachschulen als „Studentenhoteles“ zur Verfügung (AO Nr. 1 über die Rahmenordnung für Studentenwohnheime vom 3.4.1973, GBl I 1973 Nr. 20 S. 184; AO Nr. 2 über die Rahmenordnung für Studentenwohnheime vom 13. 8.1985, GBl. 11985 Nr. 25 S. 291).

**studierende Mütter** - Frauen, die zur Zeit ihres Hoch- oder Fachschulstudiums schwanger sind oder die vor Beginn bzw. während des Studiums ein Kind geboren haben. Den st. M. stehen zum Schutz ihrer eigenen Gesundheit und der des Kindes sowie zur Sicherung der Betreuung des Kindes die gleichen Rechte zu wie allen Schwangeren bzw. Müttern mit Kindern. Darüber hinaus wird seit 1972 auf der Grundlage entsprechender Rechtsvorschriften die Konzeption zur Förderung von Studentinnen mit Kind zielstrebig und kontinuierlich verwirklicht. Die besondere Förderung st. M.

- verwirklicht für sie das Recht auf gleiche Bildung durch den erfolgreichen Hoch- oder Fachschulabschluß,
- berücksichtigt ihre besondere soziale und gesellschaftliche Verantwortung, die in der bewußten Übernahme der Verpflichtung für Studium und Mutterschaft besteht,
- unterstützt gesellschaftliche und medizinische Erkenntnisse, die für die Geburt des ersten Kindes während des Studiums sprechen.

Unter Beachtung dieser Positionen besteht das Ziel der Förderung vor allem darin, im gesellschaftlichen wie im persönlichen Interesse der jeweiligen Studentin das Studium möglichst planmäßig oder ohne erheblichen Zeitverlust abzuschließen. Die sich daraus für die Leiter an den Universitäten, Hoch- und Fachschulen ergebende Verantwortung ist vor allem in der AO zur Förderung von Studentinnen mit Kind und werdenden Müttern, die sich im Studium befinden, an den Hoch- und Fachschulen vom 10. Mai 1972 (GBl. II1972 Nr. 27 S. 320) und in der AO über die finanzielle Unterstützung von Studentinnen mit Kind an den Hoch- und Fachschulen vom gleichen Tage (GBl. II1972 Nr. 27 S. 321) eindeutig geregelt. Sie haben die erforderlichen Studien- und Lebensbedingungen zu schaffen, die Unterbringung der Kinder in einer staatlichen Einrichtung zu unterstützen sowie die erforderliche gesundheitliche Betreuung von Mutter und Kind zu gewährleisten. Mit schwangeren Studentinnen und Studentinnen mit Kind werden solche Förderungsvereinbarungen getroffen bzw. Sonderstudienpläne festgelegt, die dem Grundanliegen der Förderung st. M. gerecht werden. Dabei sind die zur Verfügung stehenden finanziellen Fonds so einzusetzen, daß vor allem die Weiterführung des Studiums und sein planmäßiger Abschluß gezielt stimuliert werden. Dazu werden st. M. mit Zuschüssen und weiteren sozialen Leistungen zusätzlich zum / Stipendium unterstützt.

**Stundung** - Vereinbarung zwischen / Gläubiger und / Schuldner, durch die die Fälligkeit einer Lei-

stung hinausgeschoben wird. Die St. kann bereits vor Eintritt des Leistungstermins (Fälligkeit) oder auch nachträglich vereinbart werden. Neben der St. durch / Vertrag gibt es auch eine solche kraft Gesetzes, z. B. sind, solange ein Grundstück mit einer /\* Aufbaupflicht belastet ist, andere Hypothekenforderungen gestundet (§458 ZGB). Die Rückzahlung staatlicher Kredite zur Erhaltung und Modernisierung von Gebäuden soll nicht durch Maßnahmen anderer Gläubiger vereitelt werden. Die St. bewirkt einen späteren Fälligkeitstermin für die Leistung und eine Hemmung der / Verjährung (§477 Abs. 1 Ziff. 1 ZGB), d. h., während der St. des Anspruchs läuft die Verjährungsfrist nicht.

**subjektives Recht** / Einheit von Rechten und Pflichten / Schutz von Persönlichkeitsrechten / sozialistische Grundrechte und -pflichten

# T

**Tagegeld** - pauschale Entschädigungszahlung für Mehraufwendungen, die Werkträgigen bei einer / Dienstreise für Verpflegung entstehen. T. erhalten Werkträgige, deren Dienstreise länger als 9 Stunden dauert. Als Beginn der Dienstreise gilt der Zeitpunkt, zu dem das Beförderungsmittel die Abfahrtsstelle am ständigen Arbeitsort bzw. Wohnsitz des Werkträgigen verläßt, und als Ende der Zeitpunkt, zu dem das Beförderungsmittel diese Abfahrtsstelle erreicht. Abfahrtsstelle ist der dem Arbeitsort oder Wohnsitz nächstgelegene Bahnhof bzw. Haltepunkt. Muß in Großstädten für den Weg vom oder zum Bahnhof ein Nahverkehrsmittel benutzt werden, wird dessen Fahrzeit sowohl bei der Hin- als auch bei der Rückreise mitgerechnet. Bei Reisen mit dem Pkw gilt als Beginn bzw. Ende der Dienstreise der Zeitpunkt, zu dem die Fahrt angetreten bzw. beendet wird. T. beträgt bei Abwesenheit vom ständigen Arbeitsort oder Wohnsitz von 9 bis zu 12 Stunden je Kalendertag 3,50Mark und bei Abwesenheit von mehr als 12 Stunden je Kalendertag 7 Mark. Erstreckt sich eine bis zu 24 Stunden dauernde Dienstreise über 2 Kalendertage, wird - wenn es für den Werkträgigen günstiger ist - die Zeit der Abwesenheit so berechnet, als wäre die Dienstreise an nur einem Kalendertag ausgeführt worden. Besondere Regelungen gelten für Dienstreisen zur Teilnahme an angeordneten Lehrgängen oder Schulungen ( / Reisekosten). Besonderheiten gelten auch für Werkträgige, deren Tätigkeit regelmäßig Dienstreisen innerhalb eines bestimmten Gebietes erfordert, sowie dann, wenn der Aufenthalt des Werkträgigen am Auftragsort länger als 17 Tage dauert (§§ 7, 9 AO Nr. 1 über